

## Änderungen des Berufsrechts in den einzelnen Kammerbezirken aufgrund der Beschlüsse vom 107. Deutschen Ärztetag

Ärzttekammer	In Kraft seit	Wesentliche Neuerungen
<b>Baden-Württemberg</b>	Februar 2005	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an zwei weiteren Orten über den Praxissitz hinaus erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen, mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, auch überörtlich, sowie Ärzte-GmbH ist zulässig.</p> <p>Anstellung von fachgebietsfremden Ärzten ist gestattet.</p>
<b>Bayern</b>	Juni 2005	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an zwei weiteren Orten über den Praxissitz hinaus erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen sowie in einer Heilkunde-Gemeinschaften ist gestattet, letztere jedoch nur in den Rechtsformen der Partnerschaftsgesellschaft sowie GbR.</p>
<b>Berlin</b>	Mai 2005	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an einer unbegrenzten Zahl von Praxissitzen erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen sowie in Heilkunde-Gemeinschaften ist gestattet, letztere jedoch nur in den Rechtsformen der Partnerschaftsgesellschaft sowie GbR</p>
<b>Brandenburg</b>	beschlossen im Mai 2005, Genehmigung der Aufsichtsbehörde steht aus	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an zwei weiteren Orten über den Praxissitz hinaus erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen, mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, auch überörtlich, sowie Ärzte-GmbH ist zulässig.</p> <p>Anstellung von fachgebietsfremden Ärzten ist gestattet.</p>

<b>Bremen</b>	Beschlossen im Juni 2005, Genehmigung der Aufsichtsbehörde steht aus	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an einer unbegrenzten Zahl von Praxissitzen erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen, mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, auch überörtlich, sowie Ärzte-GmbH ist zulässig.</p> <p>Anstellung von fachgebietsfremden Ärzten ist gestattet.</p>
<b>Hamburg</b>	Mai 2005	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an zwei weiteren Orten über den Praxissitz hinaus erlaubt. Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen und mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, auch überörtlich, ist zulässig.</p> <p>Anstellung von fachgebietsfremden Ärzten ist gestattet.</p>
<b>Hessen</b>	August 2005	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an zwei weiteren Orten über den Praxissitz hinaus erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen, mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, auch überörtlich, sowie Ärzte-GmbH ist zulässig.</p> <p>Anstellung von fachgebietsfremden Ärzten ist gestattet.</p>
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Juli 2005	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an zwei weiteren Orten über den Praxissitz hinaus erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen, mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, auch überörtlich, sowie Ärzte-GmbH ist zulässig.</p>

<b>Niedersachsen</b>	Februar 2005	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an weiteren Orten über den Praxissitz hinaus unter best. Voraussetzungen erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen sowie mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, auch überörtlich, ist zulässig.</p>
<b>Nordrhein</b>	Mai 2005	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an zwei weiteren Orten über den Praxissitz hinaus erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen, mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, auch überörtlich, sowie in einer Heilkunde-Gemeinschaften ist gestattet, letztere in den Rechtsformen der Partnerschaftsgesellschaft, GbR sowie GmbH.</p>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	beschlossen im April 2005, Genehmigung der Aufsichtsbehörde steht aus	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an zwei weiteren Orten über den Praxissitz hinaus erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen, mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, auch überörtlich, sowie Ärzte-GmbH ist zulässig.</p> <p>Anstellung von fachgebietsfremden Ärzten ist gestattet.</p>
<b>Saarland</b>	Mai 2005	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an zwei weiteren Orten über den Praxissitz hinaus erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen, mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, auch überörtlich, sowie Ärzte-GmbH ist zulässig.</p>

<b>Sachsen</b>	Januar 2005	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an zwei weiteren Orten über den Praxissitz hinaus erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen, mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, auch überörtlich, ist zulässig.</p>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Juni 2005	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an zwei weiteren Orten über den Praxissitz hinaus erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen, mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, auch überörtlich, sowie Ärzte-GmbH ist zulässig.</p>
<b>Schleswig-Holstein</b>	Januar 2005	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an zwei weiteren Orten über den Praxissitz hinaus erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen sowie mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, auch überörtlich, ist zulässig.</p> <p>Anstellung von fachgebietsfremden Ärzten ist gestattet.</p>
<b>Thüringen</b>	Februar 2005	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an zwei weiteren Orten über den Praxissitz hinaus erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen, mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, auch überörtlich, sowie Ärzte-GmbH ist zulässig.</p> <p>Anstellung von fachgebietsfremden Ärzten ist gestattet</p>

<b>Westfalen-Lippe</b>	März 2005	<p>Die ärztliche Tätigkeit ist an zwei weiteren Orten über den Praxissitz hinaus erlaubt.</p> <p>Tätigkeit in Teilgemeinschaftspraxen, mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, auch überörtlich, sowie Ärzte-GmbH ist zulässig.</p> <p>Anstellung von fachgebietsfremden Ärzten ist gestattet.</p>
------------------------	-----------	--

Quelle: Ärztekammern, Tabelle: ÄRZTE ZEITUNG